

**Die Gründung**  
des  
**Sträuli'schen Familienverbandes**





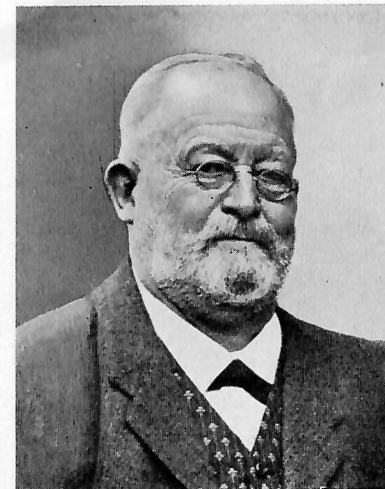
Emilie Sträuli geb. Brändli 1807—1854    Johann Sträuli 1803—1870



Emil Sträuli 1834—1894



Jean Sträuli 1838—1900



Karl Sträuli 1839—1913



Werner Sträuli 1845—1913





Nanette Ganzoni geb. Sträuli 1836—1919



Luise Welti geb. Sträuli 1841—1897



Emilie Sträuli 1842



Karoline Hauser geb. Sträuli 1847



## Gründungs-Sitzung.



Auf Einladung des Herrn Werner Sträuli, Vater, haben sich am 2. Juli 1899 im „Römergütli“ folgende Glieder der Familie Sträuli versammelt:

Frau Karoline Hauser-Sträuli, Frieda Hauser; Werner Sträuli-Knüsli und Frau Ida Sträuli, Otto Bridler und Frau Hedwig geb. Sträuli; Werner Sträuli jun., Ida Sträuli; Karl Sträuli-Haggenmacher und Frau Marie Sträuli, Marie Sträuli, Fritz Schöllhorn und Frau Lilly geb. Sträuli, Frieda Sträuli; Jean Sträuli-Hauser und Frau Emilie Sträuli, Frau Emilie Schrader-Sträuli, Walter Sträuli und Frau Frieda geb. Linck, Jean Sträuli und Fräulein Hedwig Kindlimann; Moritz Ganzoni und Frau Nanette geb. Sträuli, Moritz Ganzoni und Frau Ida geb. Nadler; Fräulein Emilie Sträuli, Dr. Hans Sträuli, Lina Sträuli, Emil Sträuli und Frau Virginie geb. Ganzoni.

Herr Werner Sträuli-Knüsli eröffnet der Versammlung folgendes: Die drei Brüder Jean, Karl und Werner Sträuli haben beschlossen, die Anregung zur Gründung eines Institutes zu machen, das einen gewissen Zusammenhalt der sich immer mehr verzweigenden Sträuli-Familie auch für die Zukunft garantieren soll. Zu diesem Zwecke offerieren sie einem zu gründenden Familienverband einen Fonds von Dreißigtausend Franken, der den doppelten Zweck haben soll, daß bedürftige Angehörige unterstützt, daß auch anderen Gliedern Geschenke gemacht und daß Familienvereinigungen veranstaltet werden. Der Sprecher verliest sodann folgende Urkunde:

# Sträuli'scher Familienfonds.

## Schenkungs - Urkunde.

In dankbarer Erinnerung der treuen Liebe, die wir in Freude und Leid in der Familie genossen und geteilt haben und zum Zwecke, der Sträuli'schen Familienvereinigung auf alle Zeiten Bestand zu verschaffen und mit dem Wunsche, es möge der alte, gute Familiengeist fortbestehen, die Zusammengehörigkeit bewahrt bleiben und sich zeigen in frohem Genießen der Liebe und Freundschaft, aber auch in Aufmunterung und Unterstützung zu tüchtigem Streben, schenken die Unterzeichneten durch diese Urkunde der Familienvereinigung die Summe von **dreißigtausend Franken** unter folgenden Auflagen:

1. Das Kapital des Fonds darf niemals angegriffen werden und ist nach den Vorschriften über pupillarische Sicherheiten zu deponieren.
2. Die Zinsen sind zu verwenden:
  - a) zur Hälfte der Bestreitung von Familienfesten,
  - b) zur Hälfte zur Aufmunterung und Unterstützung von Familiengliedern (Nutzberechtigten), insbesondere zu Ausbildungszwecken.

In einem Jahre nicht verwendete Zinsen dürfen in einem folgenden gebraucht werden, falls nicht die Hauptversammlung beschließt, sie zum Kapital zu schlagen.

3. In außerordentlichen Fällen darf für Familienfeste oder für Unterstützungen mehr als die Hälfte der Zinsen gebraucht werden, falls  $\frac{2}{3}$  der in einer Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.
4. Nutzberechtigt sind alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Angehörigen der Familie Sträuli, d. h. die sämtlichen Abkömmlinge von Johannes und Emilie Sträuli-Brändli und ihre Ehegatten. Die Hauptversammlung kann auch Stiefkinder von Familienangehörigen und ihre Ehegatten zu Familienfesten einladen.

Winterthur, 30. Juni 1899.

sig. **Jean Sträuli-Hauser.**  
„ **C. Sträuli-Haggenmacher.**  
„ **Werner Sträuli-Knüsli.**

Nach einigen Dankesworten von Seite Dr. Hans Sträulis wird einstimmig beschlossen, mit herzlichem Danke die Schenkung unter den mitgeteilten Bedingungen anzunehmen.

Sodann wird zur Gründung der Familienvereinigung geschritten und es werden einstimmig die folgenden Statuten aufgestellt:

## Statuten

des

## Sträuli'schen Familienverbandes.

§ 1. Zum Zwecke, den alten, guten Geist und das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Angehörigen der Familie Sträuli auf alle Zeiten zu erhalten, besteht ein Familienverband, dem alle Angehörigen der Familie Sträuli, d. h. der sämtlichen in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Abkömmlinge des Johannes und Emilie Sträuli-Brändli und ihrer Ehegatten angehören.

§ 2. Der Familienverband besitzt einen Familienfonds, bestehend aus der Schenkung der Herren Jean, Karl und Werner Sträuli und allfälligen späteren Zuwendungen von Familienangehörigen. Der Familienfonds darf niemals angegriffen werden und ist nach den Vorschriften über pupillarische Sicherheiten zu deponieren.

§ 3. Die Zinsen des Fonds sind zu verwenden:

- a) Zur Hälfte zur Bestreitung von Familienfesten,
- b) Zur Hälfte zur Aufmunterung und Unterstützung von Familienmitgliedern (Nutzberechtigten), insbesondere zu Ausbildungszwecken.

In einem Jahre nicht verwendete Zinsen dürfen in einem folgenden gebraucht werden, falls nicht die Hauptversammlung beschließt, sie zum Kapital zu schlagen. In außerordentlichen Fällen darf für Familienfeste oder für Unterstützungen mehr als die Hälfte des Zinses gebraucht werden, falls  $\frac{2}{3}$  der in einer Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

§ 4. Als weitere Einnahmen zu Gunsten der laufenden Rechnung des Familienverbandes sind vorgesehen:

- a) Jährliche Beiträge der Familienangehörigen. Dieselben sind freiwillig.
- b) Außerordentliche freiwillige Beiträge bei frohen Familien- und anderen Anlässen, als Hochzeiten, Taufen, Glückszufällen, Ehrungen etc.



§ 5. Die Leitung der Familienvereinigung, insbesondere die Verwaltung des Fonds und die Verfügung über die Zinsen im Rahmen des § 3 und der weiteren Einnahmen in laufender Rechnung nach § 4 besorgt ein Familienausschuß von mindestens 3 Mitgliedern, die von den Stimmberechtigten in der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Hauptversammlung kann indessen hierüber auch selber Beschluß fassen.

§ 6. In den Hauptversammlungen des Verbandes sind stimmberechtigt alle volljährigen männlichen und weiblichen Familienangehörigen im Sinne von § 1.

Hauptversammlungen werden einberufen auf Anordnung des Familienausschusses oder Verlangen von  $\frac{1}{3}$  der Stimmberechtigten zur Wahl des Ausschusses, Rechnungsabnahme, Beschlußfassung über die Verwendung der Zinsen etc.

§ 7. Die Familienvereinigung kann nur durch Beschluß von  $\frac{3}{4}$  aller Stimmberechtigten aufgelöst werden. In diesem Falle fällt der Fonds wohlthätigen Institutionen in der Stadt Winterthur zu, gemäß Beschlußfassung bezw. Verteilung durch die Hauptversammlung.

§ 8. Eine Abänderung irgend einer wesentlichen Bestimmung der Statuten, insbesondere wenn dadurch der Wille der Schenkgeber der Fr. 30,000. —, wie es im Schenkungsakte vom 30. Juni 1899 niedergelegt ist, zuwidergehandelt würde, ist ausgeschlossen.

---

Nach Annahme dieser Statuten wählt die Versammlung den ersten Familienausschuß, worauf die Zusammenkunft unter herzlichen Dankesbezeugungen gegenüber den anwesenden Initianten und Schenkgebern Jean, Karl und Werner Sträuli geschlossen wird.

